

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen „Marktgebührensatzung“**

Aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (Ges. Bl. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1986 (Ges. Bl. S. 465) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Juni 1993, angepasst durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 02. August 2001 und ergänzt durch die Änderungssatzung vom 18.03.2009, folgende Satzung beschlossen.

**§1**

**Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Kißlegg erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Durchführung von Wochenmärkten und Krämermärkten auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen Benutzungsgebühren (Marktgebühren).

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benützer. Mehrere Benützer haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist die Inanspruchnahme von flächen (Standplatz) im Sinne von § 7 der Marktordnung.

**§ 4**

**Gebühren für Wochenmärkte**

**Gebühren für Wochenmärkte**

(1) Das Platzgeld für einen Jahresstandplatz (§ 7 der Marktordnung) beträgt je lfd. Meter Frontlänge

bis 4 Meter                      30,00 EUR

über 4 Meter                     40,00 EUR

(2) Das Platzgeld für einen Halbjahresstandplatz beträgt je lfd. Meter Frontlänge

bis 4 Meter                      15,00 EUR

über 4 Meter                     20,00 EUR

(3) Das Platzgeld für einen Tagesstandplatz beträgt je lfd. Meter Frontlänge

1,50 EUR

## **§ 5**

### **Gebühren für Krämermärkte**

Das Platzgeld für Krämermärkte beträgt

je lfd. Meter Frontlänge 1,50 EUR.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei einmaliger Beschickung des Wochen- und Krämermarktes mit der Zuweisung der Verkaufsplätze (Zusage)
- b) bei einem Jahresstandplatz bzw. einem Halbjahresstandplatz am Wochenmarkt im Sinne des § 7 der Marktordnung am 01. Januar bzw. 01. Juli des Jahres.

(2) Die Gebühr ist sofort fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 04. Mai 1988 außer Kraft.
- (3) Soweit eine gebührenpflicht nach bisherigem Recht entstanden ist, gelten anstelle der Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gültig waren.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO9 oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gelten gemacht wird; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Kißlegg, den 18.03.2009

gez.

Krattenmacher

Bürgermeister